

Regelung für die Nutzung von Schließfächern

Mit der Nutzung eines Schließfaches erkennen Sie folgende Regeln an:

- 1** Die Schließfächer stehen nur den Nutzern und Nutzerinnen der Bibliothek und nur während ihres Aufenthaltes im Hause zur Verfügung.
- 2** Mit dem Bibliotheksausweis kann ein Schließfach belegt werden.
- 3** Die Belegung eines Schließfaches ist längstens 12 Stunden möglich.

Überschreitet die Belegung 12 Stunden, lässt sich der Schrank nicht mehr mit dem Bibliotheksausweis öffnen. Der Bibliotheksausweis ist damit auch für die Belegung eines neuen Schließfaches gesperrt.

Der Bibliotheksausweis kann nur an der Information entsperrt werden. Für die Überschreitung werden 3,00 EURO Gebühr fällig.

- 4** Die Aufbewahrung in den Schließfächern gilt nicht als Verwahrung durch die Bibliothek. Diese übernimmt keine Haftung für die eingebrachten Gegenstände.
- 5**
 - a) Die Öffnung eines Schließfaches und die Herausgabe von versehentlich zurückgelassenen Gegenständen kann auf Verlangen vorgenommen werden.
 - b) Dies gilt auch, wenn die Karte, die das Schließfach geschlossen hat, verloren wurde oder die Informationen der Karte nicht mehr auslesbar sind.

Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, in diesen Fällen einen Nachweis zu verlangen, dass es sich um den Besitz des Berechtigten oder der Berechtigten handelt.

- 6 Wird ein Schließfach nicht fristgerecht geräumt, ist die Bibliothek berechtigt, den Inhalt in Verwahrung zu nehmen.

Verderbliche Waren sowie Gegenstände von geringem Wert werden sofort vernichtet. Schadensersatz ist aus diesem Grund ausgeschlossen.

- 7 Der in Verwahrung genommene Schließfachinhalt wird in der Regel demjenigen ausgehändigt, der die Belegung des Schließfaches nachweisen kann. Die Bibliothek ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, vom Abholer den Nachweis zu verlangen, dass es sich um seinen Besitz handelt.

- 8 Schließfachinhalt, der nicht binnen einer Woche vom Berechtigten oder der Berechtigten abgeholt worden ist, wird zur Fundsache der Universität erklärt.

- 9 Für beschädigte Schließfächer oder Schlösser ist vom Benutzer oder der Benutzerin Ersatz zu leisten. Den Ersatzwert bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.